Geschätzte Damen und Herren Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter!

Anbei ein weiteres Update iZm COVID-19 mdB um ehestmögliche und nachhaltige Umsetzung nach den jeweiligen Gegebenheiten bestmöglich:

Aufgrund der aktuellen Vorgaben der Bundesregierung iZm COVID-19 werden Besuche iSd §
93 StVG ab 26. Dezember 2020 bis (vorerst) 24. Jänner 2021 <u>ausgesetzt</u>.

Es ist wiederum auf eine verstärkte Möglichkeit der (Video-)Telefonie mit Angehörigen und anderen sozialen Bezugspersonen zu achten sowie auf entsprechende Unterstützung der Insass*innen auf allen Abteilungen, in Härtefällen auch finanziell zu diesem Zweck.

Ausgenommen vom Besuchsverbot sind Besuche iSd § 96 StVG und andere privilegierte Besuche (z.B. Erwachsenenvertreter). Bei diesen Besuchen ist im Sinne der bisherigen Anordnungen auf bestmöglichen präventiven Schutz in alle Richtungen zu achten ("Glasscheibenbesuch", Einhaltung des Mindestabstandes, Mund-Nasen- Schutz-Pflicht, etc.).

[...]

2. Freiheitsmaßnahmen nach den §§ 99, 99a, 126 und 147 StVG sind ab 26. Dezember 2020 bis (vorerst) 24. Jänner 2021 grundsätzlich <u>unzulässig</u>. Bereits für diesen Zeitraum gewährte Freiheitsmaßnahmen sind zu widerrufen.

Ausnahmen sind nur zur Erledigung unaufschiebbarer, nicht substituierbarer persönlicher Angelegenheiten sowie beim Freigang (§ 126 Abs. 3 StVG) überdies zur Bereitstellung dringend benötigter Arbeitskräfte zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur oder Versorgung zulässig.

Die Entscheidung über derartige Ausnahmen steht der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen zu. Klarstellend wird dazu ausgeführt, dass die Entscheidung der Generaldirektion sich ausschließlich auf die Frage der Zulässigkeit der jeweils geltend gemachten Ausnahme bezieht und die Generaldirektion grundsätzlich selbst nicht über den Antrag auf Gewährung einer Vollzugslockerung entscheidet. Die Genehmigung obliegt weiterhin der Vollzugsbehörde I. Instanz.

Es sind sohin nur jene Fälle vorzulegen, bei denen die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und die Entscheidung nur von der Zulässigkeit des Vorliegens einer Ausnahme (s.o.) abhängt.

An die Justizanstalten ergeht sohin nunmehr das Ersuchen, derartige Ansuchen um Vollzugslockerungen gemäß §§ 99, 99a, 126 und 147 StVG unter Vorlage einer sachdienlichen Stellungnahme, insbesondere zur Beurteilung über ein Vorliegen unaufschiebbarer, nicht substituierbarer persönlicher Angelegenheiten in Bezug auf §§ 99, 99a, 126, 147 StVG bzw.

über ein Vorliegen der Eigenschaft der Arbeitskraft zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur oder Versorgung in Bezug auf § 126 Abs 3 StVG, der Generaldirektion (team.gd@bmj.gv.at) zu übermitteln (vgl. dazu auch Punkt 2. Der Aussendung der GD vom 2. Dezember 2020).

Bei <u>Freigängen</u> sind die in der Aussendung vom 4. November 2020, Punkt 14. festgelegten **Präventiv- und Hygienemaßnahmen** (Gewährung von Freigängen nur für Insass*innen, welche in einem außerhalb des Gesperres befindlichen bzw. über einen separaten Eingang zugänglichen Freigängerhaus untergebracht sind) überdies strikt einzuhalten.

- Informativ wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich eine entsprechende Änderung der Verordnung über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBI. II Nr. 120/2020 idF BGBI. II Nr. 569/2020) derzeit in Ausarbeitung befindet.
- 4. **Gottesdienste** und **religiöse Festlichkeiten** sind analog zum Frühjahr sowie dem "2. Lockdown" im November 2020 **ab 26. Dezember 2020 bis (vorerst) 24. Jänner 2021 zu <u>unterlassen</u>. Die seelsorgerische Betreuung** der Insass*innen ist durch § 85 StVG sichergestellt.

Externen Seelsorgern ist weiterhin, unter Einhaltung der bisher angeordneten **Schutz- und Hygienemaßnahmen, Zugang** zu den Justizanstalten zu gewähren, Besuche dieser Personen sind im Wege des "**Glasscheibenbesuchs**" abzuwickeln.

Auf die angekündigten geplanten **Gottesdienstübertragungen im ORF** – insbesondere auch über die Weihnachtsfeiertage – wird an dieser Stelle hingewiesen.

- 5. Den Insass*innen sind diese Einschränkungen (Punkte 1. bis 4.) nachweislich und unter Hinweis auf die bundesweiten Covid-19 Maßnahmen begründet mitzuteilen. Ihnen gegenüber ist insoweit auf entsprechenden atmosphärischen Ausgleich durch interne Maßnahmen und allfällige Vergünstigungen zu achten.
- 6. [...]
- 7. [...]
- 8. Bezugnehmend auf Punkt 2. der Aussendung vom 17. Dezember 2020 wird ergänzend klargestellt, dass bei Neuzugängen ein negativer Antigenschnelltest die bereits im März 2020 angeordnete verpflichtende Anhaltung von Neuzugängen in der Zugangs- bzw. Isolationsabteilung über die Dauer von 10 Tagen nicht substituieren kann (dies sowohl generell als auch im Kontext zum ZÜD [vgl. dazu die Anordnungen vom 12. März 2020, Punkt 1. und Abänderung mit Anordnung vom 1. Juli 2020 Punkt 4.]).

Sollte durch das zuständige Gericht eine sofortige Überstellung (unmittelbar nach Einlieferung) für notwendig erachtet werden und von der zuständigen Richterin/dem

zuständigen Richter auch die **Möglichkeit der Durchführung einer Videokonferenz nicht in Anspruch** genommen werden, so wäre diese <u>Überstellung mittels Einzeltransport</u> – unter Einhaltung sämtlicher bisher angeordneter **Schutz- und Hygienemaßnahmen** – durchzuführen.

9. Zu Punkt 2. der Aussendung vom 17. Dezember 2020 wird aus gegebenem Anlass weiters angeordnet, dass die **Durchführung von Antigenschnelltests bei Insass*innen** iSd Anordnung der GD vom 17. Dezember 2020 (Punkt 2.) **vor einer Überstellung** in der **IVV-Med** entsprechend – **datenschutzrechtskonform** – zu **dokumentieren** ist.

Zusätzlich ist als **Vermerk in der Vollzugsinformation** bei den betroffenen Insass*innen folgender Text anzuführen: "Transportfreigabe iSd Punkt 2. der Aussendung der Generaldirektion vom 16. Dezember 2020, präzisiert mit Punkt 9. der Aussendung der Generaldirektion vom 23. Dezember 2020".

[...]

Vielen Dank und beste Grüße

F.A. Koenig